

PRESSEMEDLUNG

Gesetzesvorschlag zur Sicherung des Rechts von Kindern am eigenen Bild in der französischen Nationalversammlung angenommen

Am Montag, dem 6. März, nahm die französische Nationalversammlung in erster Lesung einstimmig den Gesetzesvorschlag an, der die Achtung des Rechts von Kindern am eigenen Bild sicherstellen soll. Der Text, der das französische Zivilgesetzbuch ändert, soll die Ausübung des Rechts am eigenen Bild von Kindern im Rahmen der elterlichen Sorge modernisieren und Kindern als eigenständige Rechtssubjekte ihren zustehenden Platz geben.

„In einer Zeit, in der sich im Zuge der digitalen Revolution eine Bildergesellschaft herausbildet, erscheint es notwendig, an ein einfaches Prinzip zu erinnern: Eltern sind die Hüter und Beschützer des Rechts ihrer Kinder auf das eigene Bild, das sie gemeinsam im Rahmen der elterlichen Sorge ausüben“, erklärt Bruno STUDER, Abgeordneter, Mitglied der Renaissance-Fraktion, und Autor des Vorschlags.

Dieser Gesetzesvorschlag verfolgt und vertieft die Arbeit, die zur Stärkung des Kinderschutzes im Internet begonnen wurde, insbesondere durch das Gesetz Nr. 2020-1266 vom 19. Oktober 2020 [zur Regelung der kommerziellen Nutzung des Bildes von Kindern](#) unter 16 Jahren auf Online-Plattformen⁽¹⁾ und das Gesetz Nr. 2022-300 vom 2. März 2022 zur [Stärkung des Kinderschutzes](#) auf Internetzugangsmitteln.⁽²⁾

Es sei daran erinnert, dass ein Kind im Durchschnitt auf 1300 Fotos zu sehen ist, die vor seinem dreizehnten Lebensjahr online veröffentlicht wurden, und zwar auf seinen eigenen Konten, auf denen seiner Eltern oder Verwandten. Gleichzeitig wurden 50% der Fotos, die in kinderpornografischen Foren ausgetauscht werden, ursprünglich von den Eltern in ihren sozialen Netzwerken veröffentlicht.

Das Recht der Kinder am eigenen Bild im Internet befindet sich an der Grenze zwischen der Ausdrucksfreiheit der Eltern und den höheren Interessen des Kindes. Es entsteht ein potenzieller Konflikt, der durch die Funktionsweise sozialer Netzwerke verschlimmert wird, die für Werbung bezahlen und narzisstische Verhaltensweisen fördern.

¹ Loi n° 2020-1266 du 19 octobre 2020 visant à encadrer l'exploitation commerciale de l'image d'enfants de moins de seize ans sur les plateformes en ligne

² Loi n° 2022-300 du 2 mars 2022 visant à renforcer le contrôle parental sur les moyens d'accès à internet.

Auch die Verbreitung von Familienfotos in sozialen Netzwerken, genannt „Sharenting“, birgt ein erhöhtes Missbrauchsrisiko: Online-Identitätsdiebstahl, Erpressung, Cybermobbing, digitales Kidnapping, Kinderpornografie, usw.

„Die Veröffentlichung von unangenehmen Bildern oder ‚Prank‘-Videos, das Teilen von störenden Inhalten als Strafe, die ständige Veröffentlichung des Alltags des Kindes ohne Rücksicht auf seine Privatsphäre dürfen in der Erziehung unserer Kinder keinen Platz haben“, erklärt Bruno STUDER.

Auch wenn die Eltern in den allermeisten Fällen keine bösen Absichten haben, ist es unerlässlich, dass sie besser über diese neue Dimension der Ausübung der elterlichen Sorge informiert werden und für dieses Thema mehr Verantwortungsbewusstsein entwickeln. Neben den Sensibilisierungsmaßnahmen (wie das Webportal [Je protège mon enfant](#)) muss der Gesetzgeber eingreifen, um Grenzen und verbindliche rechtliche Maßnahmen einzuführen für Fälle, in denen Eltern die Rechte ihres Kindes verletzen.

„Wie das Verbot der körperlichen Züchtigung⁽³⁾ das 2019 beschlossen wurde, schreibt dieses Gesetz etwas vor, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Deshalb richtet es sich auch an Kinder, die sich ihrer eigenen Rechte oft nicht bewusst sind und manchmal glauben, dass ihre Eltern ein absolutes Nutzungsrecht an ihrem Bild haben“, ergänzt Bruno STUDER.

Die im Rechtsausschuss und anschließend in der Plenarsitzung angenommenen Änderungen sichern eine bessere Verankerung des Begriffs der Privatsphäre im Rahmen der elterlichen Sorge, um diese als Ziel der Ausübung der elterlichen Sorge festzulegen. Sie ermöglichen auch eine bessere Eingrenzung der zwangsweisen Entziehung der elterlichen Sorge im Falle einer schweren Verletzung der Würde oder der seelischen Unversehrtheit des Kindes.

„Die einstimmige Annahme dieses Gesetzesvorschlags zeigt den Willen des Gesetzgebers, eine schnelle Antwort auf dieses Thema zu geben. Ich kann daher nur an den Senat appellieren, sich so schnell wie möglich damit zu befassen“, schließt Bruno STUDER.

*
* *

³ Das „Verbot des Hinternversohlens“ wurde als Teil des Gesetzes über das Verbot gewöhnlicher erzieherischer Gewalt beschlossen ([Loi n° 2019-721 du 10 juillet 2019 relative à l'interdiction des violences éducatives ordinaires](#)).